

## KOSTENLOSE KUNDENINFORMATION UND BERATUNG

---

Sie haben Ihre Wünsche und Bedürfnisse durch Ihre Angaben im Online-Formular bekannt gegeben, weshalb Ihnen das Produkt „Haftpflichtversicherung für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und Dolmetscher“ empfohlen wird. Dieses Produkt entspricht Ihren Wünschen und Bedürfnissen.

### Betreuer:

Wenn Sie bei diesem Online Vertragsabschluss von einem Versicherungsvermittler betreut werden, fragen Sie diesen, in welcher Funktion er tätig ist.

Ist Ihr Betreuer als *angestellter Kundenberater* der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG tätig, dann vertritt er diese und arbeitet im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen auf Basis einer Provision, das heißt, dass die Vergütung in der Versicherungsprämie enthalten ist.

Übt Ihr Betreuer das Gewerbe der Versicherungsvermittlung in der Form *Versicherungsagent* aus, dann ist er als solcher im GISA (Versicherungs- und Kreditvermittlerregister) eingetragen.

In diesem Fall ist er als vertraglich gebundener Versicherungsagent der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG tätig, vertritt diese und vertreibt entweder ausschließlich Produkte dieser Versicherung oder ist als Mehrfachagent tätig. Er arbeitet im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen auf Basis einer Provision, das heißt, dass die Vergütung in der Versicherungsprämie enthalten ist.

Übt Ihr Betreuer das Gewerbe der Versicherungsvermittlung in der Form *Versicherungsmakler* aus, dann ist er als solcher im GISA (Versicherungs- und Kreditvermittlerregister) eingetragen und vertritt Ihre Interessen. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsmakler.

Wenn Sie von keinem Versicherungsvermittler betreut werden, ist die Ansprechperson dieses Vertrages als Angestellter/Angestellte im Innendienst der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG tätig, vertritt diese und arbeitet im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag auf Basis eines provisionsfreien Direktionsgeschäftes.

### Abschließende Information:

Sie nehmen zur Kenntnis, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten vom Versicherer zur Erfüllung seiner vertraglichen und gesetzlichen Dokumentationspflichten verarbeitet werden. Sollte auf Basis dieses Online-Formulars kein Versicherungsvertrag zustande kommen, werden die erhobenen Daten für die Dauer von einem Jahr gespeichert. Nähere Informationen zum Datenschutz können Sie auf der nächsten Seite nachlesen und sind unter [www.grawe.at](http://www.grawe.at) abrufbar.

### Beschwerdestelle:

online: [www.grawe.at](http://www.grawe.at) im Bereich „Service“ / „Anregungen und Beschwerden“  
per E-Mail: [service@grawe.at](mailto:service@grawe.at)  
Postanschrift: 8010 Graz, Herrengasse 18-20, Tel. +43(0)316/8037-6222; Fax -6490

Sie haben auch das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.

Zusätzliche Beschwerdestellen für Konsumenten: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ([www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)); Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien +43/1/71100/862501 oder 862504 ([versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at](mailto:versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at)); Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte ([www.verbraucherschlichtung.at](http://www.verbraucherschlichtung.at)).

Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)).

## Datenschutzinformation

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Bitte beachten Sie auch die Informationen zum Datenschutz auf unserer Website [www.grawe.at](http://www.grawe.at).

### 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Grazer Wechselseitige Versicherung AG, Herrengasse 18-20, 8010 Graz, Tel. 0316 8037 6222, Fax 0316 8037 6490, [service@grawe.at](mailto:service@grawe.at)).

Für Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten kontaktieren Sie bitte unseren Datenschutzbeauftragten per Post unter der o.a. Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter [datenschutzbeauftragter@grawe.at](mailto:datenschutzbeauftragter@grawe.at).

### 2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Begründung und Abwicklung des Versicherungsverhältnisses. Dies erfolgt zweckgebunden insbesondere unter Beachtung des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG), der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG).

Am Versicherungsantrag geben Sie uns personenbezogene Daten sowohl von Ihnen wie auch von Dritten (z.B. Ihren Angehörigen) bekannt. Diese Antragsdaten verarbeiten wir zum Zweck der Antrags- und Risikoprüfung. Kommt ein Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Abwicklung des Versicherungsvertrags (z.B. Polizzenerstellung, Prämienvorschreibung) sowie zur laufenden Betreuung und Beratung in Versicherungsangelegenheiten. Bei Eintritt eines Schadens verarbeiten wir zusätzliche Angaben zum Versicherungsfall, um den Umfang und die Höhe unserer Leistungspflicht prüfen zu können.

Sofern die Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich ist (z.B. Gesundheitsdaten im Rahmen der Lebens- und Unfallversicherung), verarbeiten wir diese im Einklang mit der von Ihnen erteilten Einwilligung im Versicherungsantrag.

### 3. Datenweitergabe – Kategorien von Empfängern

#### – Rückversicherer, Mitversicherer

Bei der Versicherung bestimmter Risiken arbeiten wir eng mit Rückversicherern zusammen, welche uns in unserer Risiko- und Leistungsfallprüfung unterstützen. Weiters kann es bei der Versicherung bestimmter Risiken zu einer Risikoteilung unter mehreren (Mit-)Versicherern kommen. Dabei kann es erforderlich sein, dass wir Ihre Daten zum Zweck der Risiko- und Leistungsfallprüfung mit Rück- oder Mitversicherern austauschen.

#### – Selbstständige Versicherungsvermittler

Wenn Sie von einem Versicherungsvermittler betreut werden, so erhebt und verarbeitet dieser Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Risikoprüfung, zur Abwicklung Ihres Versicherungsvertrags und zur Leistungsfallprüfung weiter. Ebenso übermitteln wir personenbezogene Daten an Ihren Versicherungsvermittler, soweit er dies zu Ihrer Betreuung benötigt.

#### – Aufsichtsbehörden, Gerichte und sonstige Dritte

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir hohen Regulierungsanforderungen und behördlicher Aufsicht. Dabei kann es dazu kommen, dass wir Behörden oder Gerichten auf deren Anfragen hin personenbezogene Daten unserer Versicherungsnehmer offen legen müssen.

Bei der Prüfung Ihres Leistungsfalls kann es dazu kommen, dass wir Dritte, wie z.B. Ärzte, Krankenanstalten, Sachverständige oder mit der Schadensregulierung beauftragte Unternehmen beiziehen und diesen Ihre personenbezogenen Daten übermitteln müssen.

### 4. Erforderlichkeit der Verarbeitung Ihrer Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zur Begründung unseres Versicherungsverhältnisses und zur Erfüllung Ihrer Leistungsansprüche erforderlich. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder eine Leistungsfallprüfung nicht abschließen. Bitte beachten Sie, dass dies nicht als vertragliche Nichterfüllung unsererseits gelten würde.

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Zustimmung erhalten haben und verarbeiten, können Sie diese Zustimmung jederzeit mit der Folge widerrufen, dass wir Ihre Daten ab Erhalt des Zustimmungswiderrufs nicht mehr für die in der Zustimmung ausgewiesenen Zwecke verarbeiten.

### 5. Speicherdauer

Grundsätzlich speichern wir Ihre Daten für die Dauer unserer Versicherungsbeziehung. Darüber hinaus sind wir gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterworfen, gemäß der wir Daten zu Ihrer Person, zu Drittpersonen (etwa Mitversicherten), zu Ihren Leistungsfällen und zu Ihrem Versicherungsverhältnis über Beendigung des Versicherungsverhältnisses hinaus oder auch nach Abschluss eines Leistungsfalls aufzubewahren haben. Wir bewahren Ihre Daten zudem solange auf, wie die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus unserem Versicherungsverhältnis mit Ihnen möglich ist.

### 6. Ihre Rechte

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Falls wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten, die unrichtig oder unvollständig sind, können Sie deren Berichtigung oder Vervollständigung verlangen. Sie können auch die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen. Ist unklar, ob die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten unrichtig oder unvollständig sind oder unrechtmäßig verarbeitet werden, können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen widersprechen. Ebenso können Sie widersprechen, wenn Sie von uns Direktwerbung beziehen und diese in Zukunft nicht mehr erhalten möchten.

Sie können die Übermittlung der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format verlangen.

### 7. Beschwerderecht

Auch wenn wir uns bestmöglich um den Schutz und die Integrität Ihrer Daten bemühen, können Meinungsverschiedenheiten über die Art, wie wir Ihre Daten verwenden nicht ausgeschlossen werden. Sind Sie der Ansicht, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der österreichischen Datenschutzbehörde offen.

## ANHANG

Versicherungsbedingungen, die als vertragliche Vereinbarung für diese Police gelten, sind vollständig in Anhang 2 enthalten. Um übermäßige Länge der Versicherungsbedingungen und Wiederholungen zu vermeiden, verweisen diese an verschiedenen Stellen auf gesetzliche Regelungen. Die betroffenen Gesetzestexte sind im Anhang 1 zusammengefasst.

Im Fall eines Verweises **ist es wichtig** nicht nur den Vertragstext der Versicherungsbedingung, sondern auch den Gesetzestext, auf den verwiesen wird, zu lesen, um ein klares Bild der Rechtslage und der vertraglichen Position zu erhalten!

Die Information über bestehende Rücktrittsrechte finden sich in § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) und in § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG). Kündigungsrechte sind in § 8 Abs 3 VersVG geregelt.

### ANHANG 1 - GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

#### VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ (VERSUG) - auszugsweise

##### ERSTER ABSCHNITT VORSCHRIFTEN FÜR SÄMTLICHE VERSICHERUNGSZWEIGE

#### Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften.

##### Rücktrittsrecht

§ 5c. (1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:

1. den Versicherungsschein (§ 3),
2. die Versicherungsbedingungen,
3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie
4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (Abs. 3).

(3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:

1. Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn,
2. die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung,
3. einen Hinweis auf die Regelungen der Abs. 4 bis 6.

Die Rücktrittsbelehrung genügt jedenfalls diesen Anforderungen, wenn das Muster gemäß Anlage A verwendet wird.

(4) Der Rücktritt ist in geschriebener Form gegenüber dem Versicherer zu erklären. § 45 Abs. 1 Z 2 bleibt unberührt. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

(6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher

Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

**§ 8.** (1) Eine Vereinbarung, nach welcher ein Versicherungsverhältnis als stillschweigend verlängert gilt, wenn es nicht vor dem Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, ist insoweit nichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstreckt.

(2) Ist ein Versicherungsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen (dauernde Versicherung), so kann es von beiden Teilen nur für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat, nicht mehr als drei Monate betragen. Auf das Kündigungsrecht können die Parteien einverständlich bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten.

(3) Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG), so kann er ein Versicherungsverhältnis, das er für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Eine allfällige Verpflichtung des Versicherungsnehmers zum Ersatz von Vorteilen, besonders Prämiennachlässen, die ihm wegen einer vorgesehenen längeren Laufzeit des Vertrags gewährt worden sind, bleibt unberührt.

**§ 10.** (1) Hat der Versicherungsnehmer seine Wohnung geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen wäre.

(2) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung in seinem Gewerbebetrieb genommen, so sind bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

**§ 11.** (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

(2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

(3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

## **Zweites Kapitel**

### **Anzeigepflicht. Erhöhung der Gefahr.**

**§ 16.** (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

**§ 17.** (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

**§ 18.** Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

**§ 19.** Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

**§ 20.** (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

**§ 21.** Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

**§ 22.** Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

**§ 23.** (1) Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

**§ 24.** (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muß dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

**§ 25.** (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

**§ 26.** Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

**§ 27.** (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

**§ 28.** (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

**§ 29.** Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

**§ 30.** Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

**§ 31.** (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

## **Drittes Kapitel Prämie.**

**§ 38.** (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

**§ 39.** (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

**§ 39a.** Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

**§ 40.** Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Die Möglichkeit für den Versicherer, sich für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) auszubedingen (§ 1336 ABGB), bleibt unberührt.

## **ZWEITER ABSCHNITT** **SCHADENSVERSICHERUNG.**

### **Erstes Kapitel** **Vorschriften für die gesamte** **Schadensversicherung.**

#### **I. Inhalt des Vertrages.**

**§ 51.** (1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluß der Versicherungsperiode zu zahlen.

(4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.

(5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

**§ 59.** (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

**§ 60.** (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, daß der später abgeschlossenen Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, daß nach Abschluß der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

**§ 64.** (1) Eine Vereinbarung, daß einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens in einem Schiedsgutachterverfahren durch Sachverständige festgestellt werden sollen, ist nur wirksam, wenn vorgesehen ist, daß der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, daß diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu bestimmen haben.

(2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die

Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

(3) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen vom Gericht zu bestellen, so ist für die Bestellung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Bezirksgerichtes begründet werden. Der Beschluß, durch den dem Antrag auf Bestellung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.

(4) Eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abweicht, ist nichtig.

**§ 68.** (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.

## **Zweites Kapitel Feuerversicherung.**

**§ 91.** Bei der Gebäudeversicherung muß die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

**§ 94.** (1) Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht aus besonderen Gründen eine weitergehende Zinspflicht besteht.

(2) Der Lauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers der Schaden nicht festgesetzt werden kann.

## **FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGSGESETZ**

**(FERNFING) - auszugsweise**

### **Rücktrittsrecht**

**§ 8.** (1) Der Verbraucher kann vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs. 2 genannten Fristen zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage, bei Lebensversicherungen im Sinn der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1, und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber 30 Tage. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

(3) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen (Abs. 2) beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird.

(4) Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

(5) Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

## **SIGNATUR- UND VERTRAUENSDIENSTGESETZ**

**(SVG) - auszugsweise**

**§ 4.** (1) Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB. Andere gesetzliche Formerfordernisse, insbesondere solche, die die Beziehung eines Notars oder eines Rechtsanwalts vorsehen, sowie vertragliche Vereinbarungen über die Form bleiben unberührt.

...

(3) Bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern und Verbrauchern sind Vertragsbestimmungen, nach denen eine qualifizierte elektronische Signatur nicht das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit erfüllt, für Anzeigen oder Erklärungen, die vom Verbraucher dem Unternehmer oder einem Dritten abgegeben werden, nicht verbindlich, es sei denn, der Unternehmer beweist, dass die Vertragsbestimmungen im Einzelnen ausgehandelt worden sind oder mit dem Verbraucher eine andere vergleichbare Art der elektronischen Authentifizierung vereinbart wurde.



## **BELEHRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT gemäß § 5c Versicherungsvertragsgesetz**

1. Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
2. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
3. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:  
Grazer Wechselseitige Versicherung AG,  
8010 Graz, Herrngasse 18-20 oder  
an die E-Mail Adresse [service@grawe.at](mailto:service@grawe.at).

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

4. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
5. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

## **ANHANG 2 - VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN**

### **Vollständige Texte aller Versicherungsbedingungen in dieser Polizza - Stufensystem:**

Die Texte, die Ihren individuell vereinbarten Versicherungsschutz beschreiben und die als vertragliche Vereinbarung gelten, können nach einem hierarchischen Stufensystem aus verschiedenen Versicherungsbedingungen aufgebaut sein.

Zur Verdeutlichung dieses Systems sind in diesem Fall in den Überschriften der Versicherungsbedingungen Stufen angegeben. Stufe 1 enthält ganz allgemeine Regelungen, höhere Stufen enthalten speziellere Bestimmungen.

Für alle Texte gilt der Grundsatz, dass die allgemeinere Regelung in einer niedrigeren Stufe durch die speziellere Regelung in einer höheren Stufe präzisiert oder auch abgeändert werden kann. So kann es z.B. sein, dass ein Risikoausschluss auf niedriger Stufe durch eine spezielle Deckungserweiterung auf höherer Stufe aufgehoben wird. Die Regelung auf höherer Stufe wirkt stärker.

Die stärkste Wirkung haben jedenfalls die Individualvereinbarungen, die auf den vorangegangenen Seiten dieser Polizza ausgewiesen sind.

### **Verweise auf gesetzliche Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen:**

Um übermäßige Länge der Versicherungsbedingungen und Wiederholungen zu vermeiden, verweisen diese an verschiedenen Stellen auf gesetzliche Regelungen. Die betroffenen Gesetzestexte sind im Anhang 1 zusammengefasst.

Im Fall eines Verweises **ist es wichtig** nicht nur den Vertragstext der Versicherungsbedingung, sondern auch den Gesetzestext, auf den verwiesen wird, zu lesen, um ein klares Bild der Rechtslage und der vertraglichen Position zu erhalten!



# Allgemeine Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für den Abschluss von Versicherungen auf der GRAWE-Website und dem GRAWE-Kundenportal: (AB für Internetabschlüsse 2022 / Stufe 1)

## Artikel 1 Anbieterkennzeichen

Grazer Wechselseitige Versicherung AG  
A-8010 Graz, Herrengasse 18-20  
E-Mail: [service@grawe.at](mailto:service@grawe.at)  
<http://www.grawe.at>  
Firmenbuchnummer und -gericht: 37748m Landes- und Handelsgericht Graz

Mitglied der Wirtschaftskammer Steiermark (WKO) und  
des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO)

Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA)

## Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG, (nachfolgend „GRAWE“), gelten für alle Versicherungsverträge, die der Kunde mit der GRAWE als Versicherer über die GRAWE-Website oder das GRAWE-Kundenportal abschließt. Darüber hinaus gelten die für das jeweilige Versicherungsprodukt vorgesehenen Versicherungsbedingungen.

## Artikel 3 Der Abschluss des Versicherungsvertrages

Für Versicherungsverträge, die über die GRAWE-Website oder das GRAWE-Kundenportal abgeschlossen werden, gilt: Mit Übermittlung des ausgefüllten Online-Formulars an die GRAWE kommt der Versicherungsvertrag zustande. Dabei muss der Versicherungsnehmer seine persönlichen Kundendaten eingeben, als Allgemeine Geschäftsbedingungen die AB für Internetabschlüsse und die jeweiligen, bei Vertragsabschluss gültigen Versicherungsbedingungen sowie die vorvertraglichen Informationen und Datenschutzinformationen downloaden und durch Anhaken akzeptieren. Mit dem Klick auf den Button „...Versicherung abschließen“ wird der Vertrag abgeschlossen. Der Versicherungsnehmer muss sicherstellen, dass er E-Mails der GRAWE empfangen kann und über die Möglichkeit verfügt, als Attachment übermittelte Dateien im PDF zu öffnen.

## Artikel 4 Prämienzahlung; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

- Die Versicherungsprämien auf der GRAWE-Website und im GRAWE-Kundenportal beinhalten die Versicherungssteuer und gelten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Verrechnung erfolgt in Euro. Der Versicherungsnehmer kann zwischen folgenden Zahlungsformen wählen: Kreditkarte, Einzugsermächtigung (SEPA Lastschrift) und Zahlschein.
- Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist vom Versicherungsnehmer sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages und Erhalt einer Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.
- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn – frühestens jedoch um 0.00 Uhr des dem Online-Abschluss nächstfolgenden Tages – und nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt einer Aufforderung zur Prämienzahlung oder ohne schuldhaften Verzug zahlt.
- Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.
- Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.
- Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs mit Folgeprämien sind in den §§ 39, 39a und 91 VersVG geregelt.

## Artikel 5 Rücktrittsrecht

- Der Versicherungsnehmer kann von einem Versicherungsvertrag, der über die GRAWE-Website oder über das GRAWE-Kundenportal abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form (siehe Punkt 6.) oder Schriftform (siehe Punkt 7.) zurücktreten.
- Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses und die Rücktrittserklärung ist rechtzeitig, wenn sie vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird.

- Die Rücktrittserklärung ist an die Grazer Wechselseitige Versicherung AG, Herrengasse 18-20, A-8010 Graz, Fax: 0043 (0)316 8037 6455, E-Mail: [service@grawe.at](mailto:service@grawe.at) zu richten.
- Sollte der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen und die Belehrung über das Rücktrittsrecht erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Tag des Erhalts dieser Dokumente.
- Innerhalb der Rücktrittsfrist darf die GRAWE den Vertrag nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Versicherungsnehmers erfüllen. Im Fall des wirksamen Rücktritts werden wechselseitig erbrachte Leistungen (z. B. Geldbeträge) und daraus gezogener Nutzen (z. B. Zinsen) zurückgegeben. Dabei gilt eine Frist von 30 Tagen, die für den Versicherungsnehmer mit der Absendung der Rücktrittserklärung und für den Versicherer mit Zugang der Rücktrittserklärung zu laufen beginnt. Der Versicherer kann darüber hinaus entsprechend vereinbarte Entgelte und Aufwandsersatz für jene Leistungen verlangen, die vor Zugang der Rücktrittserklärung erbracht worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Vertrag bereits beiderseits vollständig erfüllt wurde und der Versicherungsnehmer der Erfüllung des Vertrages vor dem Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat.
- Der **geschriebenen Form** wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen, wenn der Text dem Versicherer zugeht und von ihm dauerhaft aufbewahrt werden kann (daher gelten z. B. SMS-Nachrichten nicht als geschriebene Form).
- Schriftform** bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.

## Artikel 6 Haftung, Gewährleistung

- Die Informationen auf der GRAWE-Website und im GRAWE-Kundenportal wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und werden laufend geprüft und aktualisiert. GRAWE-Website und GRAWE-Kundenportal werden nach Möglichkeit jederzeit zugänglich gehalten.
- Die GRAWE übernimmt jedoch keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts der Informationen sowie der Programmierung. Dies betrifft insbesondere Fehler und Verzögerungen in der Datenübertragung, Fehler durch Viren sowie technische Störungen jeglicher Art.
- Die GRAWE haftet in keinem Fall für etwaige direkte oder indirekte Schäden, die als Folge des Gebrauchs von Informationen oder Material von der GRAWE-Website oder dem GRAWE-Kundenportal oder durch Zugriff über Links auf andere Websites entstehen.

## Artikel 7 Sprache, Vertragsspeicherung

Die in der gesamten Geschäftsbeziehung angewendete Sprache ist Deutsch. Der Vertrag wird von der GRAWE nicht in einer Weise elektronisch gespeichert, die dem Versicherungsnehmer den Zugriff darauf ermöglichen würde.

## Artikel 8 Vertragsgrundlagen, anwendbares Recht und Gerichtsstand, Beschwerdestelle und Aufsichtsbehörde

- Für den Vertragsinhalt sind die bei Vertragsabschluss vereinbarten Versicherungsbedingungen maßgebend. Für die gesamte vorvertragliche und vertragliche Rechtsbeziehung findet österreichisches Recht Anwendung. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis stehen alle gesetzlichen Gerichtsstände zur Verfügung.
- Der Versicherer hat eine Beschwerdestelle eingerichtet, bei der Beschwerden betreffend den Versicherungsvertrag persönlich, online (über [www.grawe.at](http://www.grawe.at) im Bereich „Service“ / „Anregungen und Beschwerden“), per E-Mail ([service@grawe.at](mailto:service@grawe.at)), telefonisch (+43 316 8037 6222), per Fax (+43 316 8037 6490) oder per Post (Grazer Wechselseitige Versicherung AG, Beschwerdestelle, Herrengasse 18-20, 8010 Graz) eingereicht werden können.

Konsumenten und Konsumentenschutzeinrichtungen können sich auch an die Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien, Telefon +43 1 71100 / 862501 oder 862504, E-Mail [versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at](mailto:versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at)) wenden oder im Fall von Streitigkeiten die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte [www.verbraucherschlichtung.at](http://www.verbraucherschlichtung.at) anrufen, wobei Unternehmen nicht verpflichtet sind, sich an deren Verfahren zu beteiligen. Nähere Informationen über die Einbringung und Bearbeitung von Beschwerden sind unter [www.verbraucherschlichtung.at](http://www.verbraucherschlichtung.at) abrufbar.

Davon unabhängig kann auch immer der Rechtsweg beschritten werden. Für Auskünfte zum Versicherungsvertrag stehen der Vermittler sowie die zuständige Direktion des Versicherers zur Verfügung; Anschrift und Telefonnummer sind auf der Polizze vermerkt.

- Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)).

# **Versicherungsbedingungen für allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und Dolmetscher nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 10. November 1998 über den allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher (BGBl. Nr. 168/1998)**

## **1. Versicherungsnehmer**

Versicherungsnehmer ist der einzelne allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige oder Dolmetscher, der sich für den Abschluss dieser Versicherung entscheidet. Mitversichert sind jene Mitarbeiter und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers, die er zulässigerweise für Nebentätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstattung eines Gutachtens einsetzt.

Mitarbeiter, die eigenständig Gutachten erstellen, sind gesondert zu versichern.

## **2. Versichertes Haftungsrisiko**

### **2.1 Gerichtliche Gutachtertätigkeit**

Versichert ist die gerichtliche entgeltliche Gutachtertätigkeit und zwar ohne Unterschied, ob der Sachverständige oder Dolmetscher auf privatrechtlicher oder hoheitsrechtlicher Grundlage mit Schadenersatzforderungen konfrontiert wird.

Als gerichtliche Gutachtertätigkeit gilt jede Sachverständigentätigkeit, die im Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft ausgeübt wird. Dazu zählt insbesondere jede Tätigkeit im Auftrag von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, aber auch von Notarinnen und Notaren als Gerichtskommissäre sowie von Masseverwalterinnen und Masseverwaltern, soweit diese Tätigkeit im Auftrag oder mit Zustimmung des Gerichtes aufgetragen wurde.

Umfasst sind die Befundaufnahme und Gutachtenerstellung, soweit diese im Rahmen des gerichtlichen Auftrags erfolgt sind.

### **2.2 Außergerichtliche Gutachtertätigkeit**

Die außergerichtliche entgeltliche Gutachtertätigkeit umfasst die Befundaufnahme und Gutachtenerstellung im Sinne einer nachträglichen Bewertung, Überprüfung oder Nachvollziehung von abgelaufenen Geschehnissen und die Übersetzung von vorgegebenen Texten in verschiedene Sprachen.

Die außergerichtliche Gutachtertätigkeit umfasst daher nicht solche Tätigkeiten, mit denen neue Werte geschaffen werden, wie etwa Planungs- und Konstruktionstätigkeiten, Parifizierungs- und Nutzwertgutachten, soweit sie über Erstattung von Befund und Gutachten hinausgehen, Prognoseberechnungen (z.B. Unternehmensberatung, Wirtschaftsprognosen, Trendberechnungen, Rückstellungsberechnungen) oder eine Sanierungsplanung, soweit sie über ein Gutachten zur Klärung der Schadenursachen hinausgeht; hingegen ist die Gutachtertätigkeit zur Unternehmensbewertung oder zur Bewertung von Ertragsliegenschaften im Sinne des Abs. 1 mitversichert.

Soweit der Versicherungsnehmer für die hier versicherte Gutachtertätigkeit gleichzeitig auch anderweitig Versicherungsschutz hat, gilt der hier gebotene Versicherungsschutz subsidiär.

## **3. Versicherte Schadenarten**

Versichert sind Personenschäden, Sachschäden und reine Vermögensschäden (reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind und sich auch nicht von einem Personen- oder Sachschaden ableiten).

## **4. Versicherte Haftung**

Versichert sind gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen.

## **5. Gegenstand der Versicherung**

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes (= Fehler) von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Schaden in Anspruch genommen wird.

## **6. Umfang der Versicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr unbegründeter sowie die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche.

Die Versicherungssumme ist eine Pauschalversicherungssumme, d.h. sie gilt für Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden zusammen.

Zinsen und Kosten werden auf die Versicherungssumme nicht angerechnet, sondern separat vergütet.

## **7. Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes**

7.1 Versichert sind Schadenersatzansprüche, bei denen der schadenursächliche Verstoß (= Pflichtverletzung) während des versicherten Zeitraumes war. Die Nachhaftung des Versicherers ist zeitlich nicht begrenzt.

7.2 Liegt der schadenursächliche Verstoß vor dem versicherten Zeitraum, gilt ebenfalls dieser Versicherungsschutz, und zwar unter der Voraussetzung, dass

- der Verstoß längstens fünf Jahre vor dem Beginn des versicherten Zeitraumes war und
- der Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages keine Kenntnis von diesem Verstoß hatte.

Der Versicherungsschutz für Vor- und Nachhaftung gilt subsidiär.

## **8. Örtliche Geltung des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle in Europa (Europa im geographischen Sinn), einschließlich der Kanarischen Inseln und der Azoren (der Verstoß und die Auswirkungen des Verstoßes müssen in Europa eintreten).

## **9. Ausschlüsse**

9.1 Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen

- 9.1.1. denen Vorsatz, bewusstes Zuwiderhandeln gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder wissentliche Pflichtverletzung zugrundeliegt;
- 9.1.2. aus Garantiezusagen oder freiwilliger Haftungsübernahme (ohne gesetzliche Grundlage);
- 9.1.3. aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verzögerung bei der Erfüllung des Gutachtersauftrages;
- 9.1.4. im Zusammenhang mit Rückrufkosten (speziell Rückruf von Produkten; dieses Haftungsrisiko kann mit gesonderter Vereinbarung und Prämienzuschlag mitversichert werden);
- 9.1.5. aufgrund genetischer Schäden, aufgrund der Wirkung elektromagnetischer Felder (EMF) auf den Menschen oder im Zusammenhang mit den Wirkungen der Atomenergie;
- 9.1.6. aus Umweltschäden, die nicht auf einen plötzlichen Störfall zurückzuführen sind;
- 9.1.7. aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen bis zu einer Schadenhöhe von EUR 250,00. Versicherungsschutz für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen ist davon unabhängig gegeben;
- 9.1.8. aus der Verwendung von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- 9.1.9. betreffend fremde bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Erfüllung des Gutachtersauftrages geliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen hat: hier wird für die Frage des Versicherungsschutzes unterschieden zwischen dem Tätigkeitsrisiko einerseits und dem Verwahrungsrisiko andererseits. Hinsichtlich des Haftungsrisikos aus der Tätigkeit an oder mit diesen Sachen beträgt die Versicherungssumme EUR 40.000,00 und der Selbstbehalt EUR 500,00 in jedem Schadenfall. Das Haftungsrisiko aus der Verwahrung ist zur Gänze versichert.
- 9.1.10. aus der Beschädigung fremder gemieteter, gepachteter, geleaster unbeweglicher Sachen. Tätigkeitsschäden an unbeweglichen Sachen im Zuge der Begutachtung sind jedoch mitversichert, ebenso das Haftungsrisiko aus Feuer- und Leitungswasserschäden in den vom Versicherungsnehmer gemieteten/geleaste Gebäuden oder Räumlichkeiten.

9.2 Nicht versichert sind weiters Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- 9.2.1. auf Herausgabe von Sachen, die er zur Erfüllung seines Gutachtersauftrages übernommen hat, aber wegen eines vermeintlichen Rückbehaltungsrechtes nicht herausgibt;
- 9.2.2. auf Ersatz von Kosten eines Ersatzgutachtens;
- 9.2.3. auf Verbesserung des Gutachtens;
- 9.2.4. wegen Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte, oder wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Geheimhaltungspflicht;
- 9.2.5. auf Widerruf oder Unterlassung;
- 9.2.6. auf Rückzahlung des Sachverständigenhonorars; versichert bleiben hier jedoch die Anwaltskosten, soweit der Versicherungsnehmer in einer derartigen Auseinandersetzung kostenpflichtig werden sollte.

## **10. Obliegenheiten**

Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis schriftlich zu informieren und den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Die Rechtsfolgen aus der Verletzung dieser Obliegenheit (im Extremfall sogar Leistungsfreiheit des Versicherers) sind im Versicherungsvertragsgesetz geregelt.

#### **11. Abtretung oder Verpfändung von Versicherungsansprüchen**

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### **12. Dauer des Versicherungsvertrages**

Der Versicherungsvertrag wird als Jahresvertrag abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

#### **13. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

13.1 Auf diesen Versicherungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Republik Österreich Anwendung.

13.2 Für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des für den Versicherungsnehmer zuständigen Landesverbandes.

Für Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen inländischen Wohnsitz hat (wenn der Versicherungsnehmer nicht eine physische Person ist, ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen inländischen Sitz hat).